MARKT
Zapfendorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Warmwasser- und Freizeitbades „Aquarena“ des Marktes Zapfendorf (Schwimmbad-Gebührensatzung)

vom 22.10.2026

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Zapfendorf folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung des gemeindlichen Warmwasser- und Freizeitbades „Aquarena“ und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Bades.

§ 2
Gebührenentrichtung, Eintrittskarten

(1) Die Gebühren sind vor Eintritt der Einrichtung fällig und an der Kasse am Eingangsbereich des Bades zu entrichten.

(2) Die Einzeleintrittskarte und eingelöste Einzeleintritte der Zwölferkarte gelten für eine einmalige, ununterbrochene Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebsschluss des Einlösetages.

(3) Zwölferkarten können im Jahr des Erwerbs sowie in den beiden folgenden Badesaisons eingelöst werden. Dies gilt auch bei einer Gebührenerhöhung während des Zeitraums. Nicht eingelöste Einzeleintritte einer Zwölferkarte verlieren anschließend ihre Gültigkeit.

(4) Saisonkarten gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen aufgedruckten Geltungszeitraum (Badesaison). Saisonkarten sind nicht übertragbar. Saisonkarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Bei Verlust kann an der Gemeindekasse eine Ersatzkarte ausgestellt werden.

(5) Jede Karte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

(6) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

(7) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Eintrittsgebühren.

§ 3
Gebührenarten und Gebührenhöhe

Für das Bad werden folgende Gebühren (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) festgelegt:

I. Benutzungsgebühr (für sämtliche Einrichtungen)

1) **Einzeleintrittskarten** für

a) Besucher im Alter ab 18 Jahre	6,00 Euro
b) Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, Schüler, Auszubildende und Studenten im Alter bis 27 Jahre, Schwerbehinderte, Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Merkmal B), Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes leisten, Empfänger von Arbeitslosengeld / Grundsicherungsgeld, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte (jeweils mit Ausweis)	3,50 Euro
c) Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren	1,00 Euro
d) Familie (2 Erwachsene) mit bis zu zwei Kindern im Alter von 3 bis 17 Jahren (Vorlage der Ausweise verpflichtend)	14,00 Euro
weitere Kinder im Alter von 6 bis 17 Jahren zusätzlich	1,50 Euro
weitere Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren	kostenfrei
e) Abendtarif (2 Stunden vor Schließung des Bades) für Besucher im Alter ab 18 Jahre	3,50 Euro
f) Abendtarif (2 Stunden vor Schließung des Bades) für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, Schüler, Auszubildende und Studenten im Alter bis 27 Jahre, Schwerbehinderte, Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Merkmal B), Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes	

leisten, Empfänger von Arbeitslosengeld / Grundsicherungsgeld, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte (jeweils mit Ausweis) 2,00 Euro

2) **Zwölferkarten** für

a) Besucher im Alter ab 18 Jahre 60,00 Euro

b) Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, Schüler, Auszubildende und Studenten im Alter bis 27 Jahre, Schwerbehinderte, Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Merkmal B), Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes leisten, Empfänger von Arbeitslosengeld / Bürgergeld, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte (jeweils mit Ausweis) 35,00 Euro

3) **Saisonkarten** für

a) Besucher im Alter ab 18 Jahre 190,00 Euro

b) Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahre 140,00 Euro

c) Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, Schüler, Auszubildende und Studenten im Alter bis 27 Jahre, Schwerbehinderte, Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Merkmal B), Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes leisten, Empfänger von Arbeitslosengeld / Grundsicherungsgeld, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte (jeweils mit Ausweis) 90,00 Euro

d) Familien (Ehepaar, Lebenspartner mit beliebiger Anzahl von im eigenen Haushalt lebenden Kindern im Alter von 3 bis 17 Jahren) 280,00 Euro

e) Zuschlag für Saisonkarten nach Nr. I. 3 a) und c) für beliebige im eigenen Haushalt lebende Kinder des Besuchers im Alter von 3 bis 17 Jahren 20,00 Euro

f) Zuschlag für Saisonkarten nach Nr. I. 3 a), c) und d) für beliebige im eigenen Haushalt lebende Kinder des Ehepaares bzw. der Lebenspartner sowie auch bei Alleinerziehenden bzw. nur einem Ehepartner bzw. Lebenspartner im Alter ab 18 Jahre, sofern diese Schüler, Auszubildende oder Studenten sind (jeweils mit Ausweis) 40,00 Euro

Saisonkarten nach Nr. I. 3 a) bis f), die jeweils bereits in der Zeit der Schließung des Bades ab November des Vorjahres bis zum 31. März der jeweiligen neuen Badesaison erworben werden, erhalten einen Nachlass in Höhe von 10 Prozent.

II. Sonstige Gebühren

Garderobenschrankschlüssel - Pfandeinsatz je Stück	2,00 Euro
Ausstellung einer Ersatz-Saisonkarte bei Verlust	5,00 Euro

III. Sonderveranstaltungen

Hierfür kann durch Vereinbarung eine abweichende Gebührenregelung getroffen werden. Die Festsetzung der Überlassungsgebühr erfolgt durch gesonderte Vereinbarung von Fall zu Fall.

IV. Verunreinigungsgebühr und Schadenersatzleistungen

Verursacher von größeren Verunreinigungen, von Schäden an Einrichtungen sowie bei Verlust von ausgeliehenen Gegenständen (z.B. Garderobenschrankschlüsseln) haben die für die Behebung bzw. den Ersatz entstehenden Unkosten zu erstatten.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Benutzungsgebühr nach § 3 Ziff. I dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit dem Durchschreiten des Badeeingangs. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

(2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Ziff. II – IV dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schwimmbad-Gebührensatzung vom 13.10.2023 außer Kraft.

Zapfendorf, den 22.10.2026

Andreas Hofmann
Erster Bürgermeister